



Statuten

UH Lejon Zäziwil

Genehmigt durch die Hauptversammlung
am 20.06.2025

*Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Femininum verwendet. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich
- sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.*



A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen **UH Lejon Zäziwil** (nachfolgend auch Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Vereinssitz in Zäziwil und Verwaltungssitz sowie Geschäftsstelle in Konolfingen.

Artikel 2

Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung und Weiterentwicklung des Frauenunihockeys insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässen sowie der Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren;
 - b) die Förderung von Mädchen und Frauen im sportlichen sowie persönlichen Bereich;
 - c) die Pflege der guten Kameradschaft, des Teamgeistes und die Förderung der sportlichen Fairness.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Zugehörigkeit

Verbände

- 1 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Der UH Lejon Zäziwil ist Mitglied von swiss unihockey und des Kantonalbernischen Unihockeyverbandes (KBUV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der International Floorball Federation (IFF), von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Kantonalbernischen Unihockeyverbandes (KBUV) sind für den Verein, dessen Mitglieder, Spielerinnen und Funktionärinnen verbindlich.

Neutralität

- 2 Der UH Lejon Zäziwil ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4

Finanzen

Vereins-/Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Rechnung

- 2 Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem von der Hauptversammlung beschlossenen Budget.



- Einnahmen und Ausgaben*
- 3 Für nicht budgetierte Ausgaben erhält der Vorstand pro Vereinsjahr folgende Kompetenzen:
 25% der jeweiligen Budgetposition aber max. CHF 5'000.
 30% vom Gesamtbudget aber max. CHF 10'000.
 Zusätzlich eingegangene Unterstützungsgelder Dritter, z.B. J&S Gelder, können vom Vorstand ausserhalb des Budgets, zweckgebunden eingesetzt werden.

Artikel 5

Vereinsreglement

- 1 Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.
- 2 Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.
- 3 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.
- 4 Die Hauptversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

Artikel 6

Ethik

Allgemeines

- 1 Der UH Lejon Zäziwil setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er -sowie seine Organe und Mitglieder- dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut

- 2 Der UH Lejon Zäziwil, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der UH Lejon Zäziwil sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und gemäss dem Ethik-Statut sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



Jugendschutz

- 4 Der UH Lejon Zäziwil setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

- **Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen**
- **Vereinslokalitäten sind rauchfrei**
- **Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:**
 - **Wettkämpfe**
 - **Sitzungen (inkl. Hauptversammlung)**
 - **Spezielle Anlässe**
- **Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.**

B - Mitgliedschaften

Artikel 7

Mitgliedschaften

Mitgliederkategorien

- 1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönnerinnen können auch juristische Personen sein, diese haben aber keine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes.

Der UH Lejon Zäziwil umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Juniorinnen**
- **Aktivmitgliederinnen**
- **Ehrenmitglieder**
- **Gönnerinnen**
- **Funktionärinnen**

Juniorinnen

- 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche, die aktiv am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 16 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch durch eine erziehungsberechtigte Person vertreten werden.

Aktivmitgliederinnen

- 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Mädchen und Frauen, die aktiv am Trainings- und/oder Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, ab dem Kalenderjahr, in dem sie 17 Jahre alt werden. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Verfügung/Wahl stellen.

Ehrenmitglieder

- 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitglieds. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung gewählt.



Gönnerinnen

- 5 Gönnerinnen sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Über die Aufnahme als Gönnerin entscheidet der Vorstand.

Funktionärinnen

- 6 Funktionärinnen sind natürliche Personen, die sich für das Erfüllen des Vereinszweckes einsetzen. Sie verfügen über Stimm- und Wahlrecht und können sich für Ämter zur Wahl stellen. Über den Funktionärsstatus entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Ein- und Austritt

Eintritt

- 1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Das Gesuch erfolgt elektronisch.

Die Rechte und Pflichten bei einem unterjährigen Vereinseintritt werden im Vereinsreglement definiert.

Beendigung, Austritt

- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils auf die nächste ordentliche Hauptversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Das Stimmrecht an der Hauptversammlung vor dem Austritt bleibt bestehen.

Die Rechte und Pflichten bei einem unterjährigen Vereinsaustritt werden im Vereinsreglement definiert.

Ausnahme: Die Unterzeichnung des offiziellen Transferformulars von swiss unihockey (auch nach der ordentlichen Hauptversammlung) kommt dem Einreichen eines Austrittsschreibens gleich.

Ausschluss

- 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Verträge verstossen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat durch den Vorstand, nach vorgängiger Anhörung des Mitglieds schriftlich zu erfolgen.

Artikel 9

Rechte und Pflichten

Allgemeines

- 1 Die Mitglieder (bei minderjährigen Mitgliedern deren gesetzliche Vertreter) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.



<i>Vereinsbeiträge</i>	2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jährlichen Vereinsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind im Vereinsreglement festgehalten.
<i>Teilnahme</i>	3 Aktivmitgliederinnen, Juniorinnen und Funktionärinnen können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und weiteren Anlässen teilnehmen.
<i>Stimmrecht</i>	4 Sämtliche an einer Hauptversammlung anwesende Aktivmitgliederinnen, Ehrenmitgliederinnen und Funktionärinnen sind stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder können an der Hauptversammlung von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden.
<i>Willensbildung</i>	5 Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
<i>Sanktionen</i>	6 Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

C - Finanzierung und Haftung

Artikel 10	Mittel
<i>Einnahmen</i>	1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: a) Vereinsbeiträge b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen c) Sonderaktionen oder externen Veranstaltungen d) Subventionen e) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring
<i>Vereinsbeiträge</i>	2 Die Vereinsbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die zu entrichtenden Vereinsbeiträge und weiteren Beiträge sind abhängig von der Teammitgliedschaft.
<i>Haftung</i>	3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
<i>Versicherung</i>	4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.



Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

D - Organe

Artikel 11

Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
 - d) weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

E - Mitgliederversammlung

Artikel 12

Ordentliche Hauptversammlung

Allgemeines

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahrs statt. Die Hauptversammlung ist für alle Aktivmitgliederinnen obligatorisch. Im Verhinderungsfall muss die Abmeldung spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an info@uhlejon.ch gesendet werden. Zu spätes Abmelden wird gebüsst (siehe Vereinsreglement). Für minderjährige Mitglieder ist ein Elternteil stimmberechtigt.

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

- 2 Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Einladung

- 3 Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Antragsberechtigung

- 4 Alle stimmberechtigten Mitglieder, bei minderjährigen Mitgliedern deren gesetzlichen Vertreter sind antragsberechtigt.

Traktanden

- 5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Versammlungsleitung

- 6 Die Versammlung wird von der Präsidentin, bei Abwesenheit von der Tagespräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.



Aufgaben

- 7 Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharchenerteilung an Vorstand nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - d) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitgliederinnen sowie der zwei Rechnungsrevisorinnen.
 - a) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - b) Genehmigung des Jahresbudgets
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - d) Statutenrevisionen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - g) Verschiedenes, Informationen

Protokoll

- 8 Ein Mitglied des Vorstands führt über die Hauptversammlung ein Protokoll. Das Protokoll ist beim Verein einsehbar und wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail zugestellt.

Artikel 13

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Einberufung

- 1 Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens (Poststempel, Datum E-Mail) zu erfolgen.

Der Vorstand bestimmt die Durchführungsform.

Artikel 14

Wahlen und Abstimmungen

Beschlussbefähigung

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art

- 2 Wahlen und Abstimmungen an der Hauptversammlung erfolgen offen.

Mehr

- 3 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Qualifiziertes Mehr

- 4 Die Beschlüsse über die Vereinsauflösung oder eine Fusion mit Vereinen, die denselben Vereinszweck verfolgen, benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



F - Vorstand

Artikel 15

Vorstand

Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 2 Im Vorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Amtsdauer

- 3 Die Amtszeit beträgt 1 Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich mit einer Beschränkung auf maximal 25 Amtszeiten. Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.
- 4 Während der Amtsdauer entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden. Die ordentliche Wahl dieser Personen erfolgt an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Rücktritt

- 5 Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen bis spätestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung der Präsidentin eingereicht werden.

Aufgaben und Kompetenzen

- 6 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
 - b) Er erlässt Reglemente
 - c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
 - d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
 - e) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Ressort

- 7 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:
 - Verantwortliche Person Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktion selbst.

Sitzungen

- 8 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

- 9 Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die in seinen Geschäftsbereich fallen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.



<i>Sorgfaltspflicht</i>	10 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
<i>Interessenbindung</i>	11 Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen schriftlich offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.
<i>Pflicht zum Ausstand</i>	12 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt die Präsidentin, so orientiert diese ihre Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
<i>Annahme von Geschenken</i>	13 Die Mitglieder des Vorstandes sowie Funktionärinnen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 100 haben.
<i>Ehrenamtlichkeit</i>	14 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Vereinsreglement.

G - Revisionsstelle

Artikel 16	Rechnungsrevision
<i>Rechnungsrevision</i>	1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des UH Lejon Zäziwil mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins oder eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisorinnen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit der Verantwortlichen Finanzen Einsicht zu nehmen.
<i>Berichterstattung</i>	2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
<i>Amtszeit</i>	3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.



H - Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

Einsetzung

- 1 Der Vorstand kann Kommissionen, Fach- und Projektgruppen einsetzen.

I - Schlussbestimmungen

Artikel 17

Zeichnungsberechtigung

Einzelzeichnungs- berechtigung

- 1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für Schriftstücke die wiederkehrende Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten beinhalten zu zweien im Vereinsreglement.
- 2 Der Vorstand kann Personen als allein zeichnungsberechtigt bezeichnen:
 - Zur Ausführung von Tätigkeiten für den Verein. Die finanziellen Verpflichtungen müssen innerhalb des Budgets liegen.

Artikel 18

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ein Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert die gleiche Mehrheit.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 19

Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit deren Annahme durch das erforderliche Mehr an der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.06.2025 in Kraft.

Datum, Ort: Konolfingen, 20.06.2025

Präsidentin

Cornelia Uebersax

Vorstandsmitglied OK

Stefanie Moser